

Jugendarrestanstalt Moltsfelde | Isarstr. 44 | 24539 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen - und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per email übersandt an:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Annegret Friese
annegret.friese@jaamo.landsh.de
Telefon: 04321 489068-35
Telefax: 04321 489068-33

28.11.2013

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein
Drucksache 18/891, Umdruck 18/1809

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern kommen wir Ihrer Bitte, eine Stellungnahme zum aktuellen Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes sowie zu dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion abzugeben, nach.

Insgesamt ist aus der Sicht der Jugendarrestanstalt Moltsfelde der Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein sehr zu begrüßen. Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa hat bei der Erarbeitung des Entwurfes in besonderer Weise die Jugendarrestanstalt Moltsfelde wie auch weitere Fachdienste und Experten mit eingebunden.

Mit einer gesetzlichen Regelung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung getragen. Das Gesetz bestärkt die bereits bestehende pädagogische Ausrichtung und eröffnet zahlreiche Möglichkeiten, den Arrest weiterzuentwickeln, wie beispielsweise die Einführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches und die Verpflichtung der Arrestanstalt den Austausch mit an der Erziehung und Förderung beteiligten Institutionen auf- bzw. auszubauen und damit den jungen Menschen zu helfen, ein straffreies Leben zu führen. Auch die Einführung von Besuchsrechten und Besuchsregelungen ist richtig und notwendig.

Die Erarbeitung eines pädagogischen Gesamtkonzeptes ebenso wie die kriminologische Evaluation ist sinnvoll und gibt der Jugendarrestanstalt die Möglichkeit der wissenschaftlich begleiteten fachlichen Überprüfung ihrer eigenen Arbeit. So kann auf Dauer die pädagogisch ausgerichtete Arbeit der Arrestanstalt weiter verbessert werden und dem Ziel des

Gesetzes, den jugendlichen und heranwachsenden Arrestantinnen und Arrestanten eine Hilfestellung zu einem straffreien Leben zu geben, Rechnung getragen werden.

Ganz besondere praktische Bedeutung entfalten einerseits die Möglichkeiten der Unterbrechung des Arrestes aus den in § 9 genannten Gründen sowie die Regelung der Zuführung gem. § 10 von unentschuldig ausgebliebenen Arrestantinnen und Arrestanten. Die Regelung dieser Bereiche schafft eine klare rechtliche Grundlage und wird von der Jugendarrestanstalt sehr begrüßt.

Sinnvoll erscheint es, den Änderungswunsch der Fraktion der CDU aufzugreifen, die Anzahl der Freistunden gemäß § 24 auf eine Stunde am Tag zu beschränken, um ausreichend Zeit für weitere angeleitete pädagogische Gruppenangebote zu haben.

Die Jugendarrestanstalt spricht sich hingegen deutlich gegen die Einrichtung eines besonders gesicherten Arrestraumes ohne gefährdende Gegenstände aus, wie es in Nr. 18 des Änderungsantrages vorgeschlagen wird. Im Falle einer Selbst- oder Fremdgefährdung einer Arrestantin oder eines Arrestanten ist aus Sicht der Jugendarrestanstalt die Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus notwendig. In Fällen der akuten Selbst- oder Fremdgefährdung erscheint ein pädagogisches Einwirken auf die jugendlichen und heranwachsenden jungen Menschen nicht möglich bzw. sinnvoll. Auch wäre nach einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum die Zeit, um die Unterbringungssituation aufzuarbeiten und die Arrestantin bzw. den Arrestanten wieder pädagogisch zu erreichen, zu kurz und damit ein Erreichen des Arrestzieles schwerlich möglich.

Für mündliche Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Friese
Vollzugs- und Vollstreckungsleiterin

B. Krüger
Verwaltungsleiterin